

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Winkelberg“

Stand 01.01.2021

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Winkelberg“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Winkelberg“ vom 11.10.2018 (ThürStAnz Nr. 46/2018 S. 1468),
2. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340),
3. Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263), in Kraft getreten am 01.01.2021.

(Änderungen aufgrund von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der nordwestlich der Gemeinde Petersdorf liegende Teilbereich des Winkelbergs wird unter der Bezeichnung „Winkelberg“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt. Das Naturschutzgebiet grenzt im Süden, Westen und Norden unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Rüdigsdorfer Schweiz“ an, im Osten wird es durch den Weg zwischen Petersdorf und Rüdigsdorf begrenzt. Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Petersdorf und Rüdigsdorf der Stadt Nordhausen im Landkreis Nordhausen.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 19,8 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 05 im Maßstab 1 : 1 000 besteht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist schraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Mitte der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinie. Die Schutzgebietskarte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordhausen aufbewahrt wird. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzinhalt, Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes:

Das Naturschutzgebiet komplettiert den Schutz des Winkelbergs und schließt die vollständige Unterschutzstellung dieses in seiner Gesamtheit besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bereiches ab. Darüber hinaus ist die Unterschutzstellung zur Umsetzung der §§ 20 Abs. 1, 21 (Schaffung eines Biotopverbundes) und 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG (Umsetzung Natura 2000) erforderlich.

Das Naturschutzgebiet ist, im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Verbund mit dem Naturschutzgebiet „Rüdigsdorfer Schweiz“, Bestandteil eines großen zusammenhängenden Ausschnitts des in seiner Ausprägung bundes- und europaweit bedeutsamen Zechsteingürtels des Südharzvorlandes.

Hervorzuheben ist der funktionale Zusammenhang unterschiedlicher Biotope für Fledermäuse. Die räumliche Nähe von Sommerlebensräumen und Jagdhabitaten und deren enge Vernetzung mit dem angrenzenden Ganzjahresquartier ist von hohem naturschutzfachlichem Wert. Die Nutzungsintensität durch eine große Anzahl von Individuen weist auf die besondere Qualität der quartiernahen Strukturen sowohl im Wald als auch im Offenland hin. Der Winkelberg bietet den aus dem Winterschlaf erwachenden Fledermäusen im zeitigen, noch nahrungsarmen Frühjahr mit seinem reichen Bestand an Insekten essentielle Nahrungsressourcen.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. den in der Naturraumeinheit „Zechsteingürtel am Südharz“ liegenden Bereich des Winkelbergs mit strukturreichen Lebensräumen zu schützen, zu pflegen und auf Teilflächen zu entwickeln sowie als bedeutenden Bestandteil eines länderübergreifenden Biotopverbundes im Zechsteingürtel des Südharzvorlandes zu bewahren,
2. den Komplexlebensraum als Element eines landesweiten Biotopverbundsystems mit weiteren wertvollen Bereichen wie den Naturschutzgebieten „Rüdigsdorfer Schweiz“, „Harzfelder Holz“, „Pfaffenköpfe“ und dem Gipskarstbereich nördlich Harzungen mit Hasenwinkel und Kappelberg vor Zerschneidungen zu schützen sowie als bedeutende Genressource zu erhalten und zu sichern,
3. wertvolle Lebensräume wie kalk- oder basenhaltige Felsen mit Kalk-Pionierrasen, Kalkschutthalden, Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen, extensive Mähwiesen des

Flach- und Hügellandes und Kalkfelsen und ihre Felsspaltenvegetation für biotopgebundene Arten zu sichern und durch geeignete Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zu erhalten und zu fördern,

4. das reich gegliederte Habitatmosaik aus verschiedenen Biotoptypen als Lebensraum und Rückzugsgebiet für seltene und gefährdete Tierarten aus der Gruppe der Insekten und Amphibien sowie Waldsäume, Hecken, Wege und andere Grenzstrukturen als Leitelemente und Nahrungsquellen für Fledermausarten und als Brut- sowie Nahrungshabitate für geschützte und gefährdete Vogelarten zu bewahren, zu fördern und zu entwickeln,
5. den Wald als wichtigen Sommerlebensraum und bedeutendes Jagdhabitat für die im Gebiet vorkommenden streng geschützten und gefährdeten Fledermausarten zu sichern, in seiner Funktion zu erhalten sowie seine naturnahe Entwicklung zur Erhöhung des Angebotes an Baumquartieren wie Höhlen, Spalten, Stammrissen oder sich ablösender Borke zuzulassen

sowie

6. die wertvollen Habitate des Offenlandes insbesondere auf den Trockenrasen als wichtige Jagdgebiete zur Gewährleistung des Biotopverbundes mit dem als Ganzjahresquartier von bundesweiter Bedeutung genutzten angrenzenden Winkelbergstollen für diese streng geschützten und gefährdeten Fledermausarten dauerhaft zu schützen, zu sichern und auf geeigneten Teilflächen wiederherzustellen,
7. die Wald- und Offenlandbereiche als Lebensräume, Brutgebiete, Rast- und Nahrungshabitate für geschützte und gefährdete Zug- und Standvogelarten sowie als Lebensräume, Laich- und Nahrungshabitate für vom Aussterben bedrohte Amphibien zu erhalten und zu entwickeln,
8. das Gebiet insbesondere für ökologische, biologische, bodenkundliche und archäologische Forschungen sowie für die Umweltbildung zu erhalten,
9. das Gebiet mit seinen wesentlichen Bestandteilen gemäß § 6 im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (ABl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung sowie im Sinne der Ziele der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) – Europäische Vogelschutz-Richtlinie (ABl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7), in der jeweils geltenden Fassung, zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten.

Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung nach Art oder Umfang wesentlich zu ändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
2. mineralische Rohstoffe oder Bodenbestandteile ober- oder unterirdisch abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende Wege und Pfade zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Wasser oder Abwasser in das Gebiet einzuleiten,
6. temporäre Gewässer zu beseitigen,
7. Grundwasser zu entnehmen und zu Tage zu fördern,
8. die Lebensbereiche der Tiere, Pflanzen und Pilze zu stören, nachteilig zu verändern oder durch chemische, mechanische, akustische oder optische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. Pflanzen, Pflanzenteile oder Pilze einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen,
11. Grünland wie Wiesen, Weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen umzubrechen, Erstaufforstungen vorzunehmen oder die Nutzung als Grünland zu ändern,
12. eine Zufütterung von Weidetieren mit Kraftfutter oder Saftfutter vorzunehmen,
13. Schafe oder Ziegen zu pferchen,
14. Klärschlämme oder Gülle auszubringen, Freigärhaufen, Kompostierungen oder Silagen anzulegen,
15. zu düngen,
16. Pestizide anzuwenden,
17. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen sowie Energieholzplantagen anzulegen,
18. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
19. Kahlschläge, Rodungen oder Nutzungsartenänderungen von Waldflächen vorzunehmen,
20. Höhlenbäume, Horstbäume oder Habitatbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,

21. Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 30 cm aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
22. nicht standortgerechte oder nicht heimische Gehölze anzupflanzen,
23. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
24. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet außerhalb von Wegen und Pfaden zu betreten,
2. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
3. außerhalb der entsprechend markierten Wege und Pfade mit dem Rad zu fahren,
4. außerhalb der entsprechend markierten Wege zu reiten,
5. zu zelten, zu lagern oder Feuer zu entfachen,
6. das Gebiet als Start- und Landeplatz für Gleitschirmflug oder andere Flugsportarten zu nutzen,
7. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 sowie Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 4,
8. zu lärmern sowie freilebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind:

1. das Betreten außerhalb von Wegen und Pfaden und das Befahren des Naturschutzgebietes durch Berechtigte im Rahmen der von den Verboten des § 3 ausgenommenen Handlungen und durch Eigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen auf ihren Grundstücken,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß §§ 2 und 6 unter folgenden Maßgaben:
 - a. Förderung naturnaher Laub- und Laubmischwälder und Erhalt ihrer Funktion,
 - b. in Baumholzbeständen die Etablierung von mindestens einer Habitatbaumgruppe aus 10 – 20 Bäumen pro drei Hektar Bestandsfläche,

- c. Verzicht auf Brennholzselbstwerbung,
 - d. keine forstlichen Maßnahmen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni,
 - e. keine forstlichen Maßnahmen in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli im 100-Meter-Umkreis von aktuell oder im Vorjahr besetzten Horsten des Rotmilans,
 - f. keine forstlichen Maßnahmen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli im 300-Meter-Umkreis von aktuell oder im Vorjahr besetzten Horsten des Uhus,
 - g. Abstimmung von Feinerschließungsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
- es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 bis 22; abweichende oder weitergehende forstwirtschaftliche Maßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des Schutzzweckes gemäß §§ 2 und 6 in Form der extensiven Grünlandnutzung durch Beweidung und Mahd auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen unter der Maßgabe, im Rahmen der guten fachlichen Praxis ausschließlich entzugsorientiert zu düngen, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 bis 14, 16 und 18; abweichende oder weitergehende landwirtschaftliche Maßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
 4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des Schutzzweckes gemäß §§ 2 und 6 im Rahmen der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung geltenden jagdrechtlichen Bestimmungen; abweichende oder weitergehende jagdliche Maßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
 5. Forschungsmaßnahmen im Auftrag der Naturschutz- oder Forstverwaltung; sonstige Forschungsmaßnahmen sowie Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
 6. Führungen im Rahmen der Umweltbildung durch orts- und sachkundige Personen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
 7. die Instandsetzung, Instandhaltung und Erneuerung von bestehenden Wirtschaftswegen vom 1. Oktober bis zum 29. Februar, soweit diese in ihrem Versiegelungsgrad und ihrer Grundfläche nicht verändert und angrenzende Bereiche nicht beeinträchtigt werden, unter der Maßgabe, ausschließlich autochthones Gesteinsmaterial der Zechsteingruppe zu verwenden; Maßnahmen an diesen Anlagen außerhalb des genannten Zeitraumes und weitergehende Maßnahmen an bestehenden Wirtschaftswegen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
 8. die Erneuerung oder Neuverlegung von unterirdischen Leitungen in Wegekörpern mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
 9. Unterhaltungsmaßnahmen an Leitungen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 29. Februar; Unterhaltungsmaßnahmen an diesen Leitungen außerhalb des genannten Zeitraumes sowie die Erneuerung oder der Rückbau von Leitungen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,

10. die Ausweisung von Wander- und Radwanderwegen sowie weitere Maßnahmen zur Besucherlenkung und Landschaftsgestaltung mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde,
11. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen, Schildern oder Absperrungen, wenn die Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde oder die untere Forstbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt,
12. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
13. die Anlage, Nutzung, Instandsetzung und Instandhaltung von Vermarkungen und geodätischen Festpunkten.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

(3) Alle Arten der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung, bei denen der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten, sind von den Verboten des § 3 ausgenommen.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Zuständige Behörde für die Entscheidung über die Befreiung ist gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG die *obere* Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmung versehen werden.

§ 6 Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

(1) Das Naturschutzgebiet liegt in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiet DE 4430-304 „Rüdigsdorfer Schweiz-Harzfelder Holz-Hasenwinkel“ (TH-Nr. 6) sowie in dem Europäischen Vogelschutzgebiet DE 4430-420 „Südharzer Gipskarst“ (TH-Nr. 2).

(2) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I und Habitate von Arten von gemeinschaftlichem

Interesse nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (ABl. EG L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere Bedeutung für:

1. folgende prioritäre Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

6110* – Kalk- oder basenhaltige Felsen mit Kalk-Pionierrasen,
8160* – Kalkschutthalden,

2. folgende weitere Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

6210 – Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen,
6510 – Extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes,
8210 – Kalkfelsen und ihre Felsspaltenvegetation,

3. folgende prioritäre Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Spanische Flagge* (*Euplagia quadripunctaria*),

4. folgende weitere Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),
Gelbbauchunke (*Bombina variegata*).

(3) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind Lebensräume von Vogelarten nach Anhang I und von Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten – Vogelschutz-Richtlinie (kodifizierte Fassung, ABl. EU L 20 vom 26.01.2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie insbesondere Bedeutung für:

1. folgende Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie:

Grauspecht (*Picus canus*),
Mittelspecht (*Dendrocopus medius*),
Neuntöter (*Lanius collurio*),
Rotmilan (*Milvus milvus*),
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*),
Uhu (*Bubo bubo*),

2. folgende nicht in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführte, regelmäßig auftretende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie:

Raubwürger (*Lanius excubitor*),
Turteltaube (*Streptopelia turtur*),
Wachtel (*Coturnix coturnix*),
Wendehals (*Jynx torquilla*).

(4) Die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Abs. 2 und 3 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen.

(5) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(6) Über diese Verordnung hinaus finden die *„Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen“ vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263 – 277)* in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung (Genehmigung) nach § 4 oder zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 (Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

